

Nutzungsvertrag

zwischen

1.) Eigentümer : Stadt Dessau ,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Hans-Georg Otto

und

2.) Nutzer : Herrn Frank Lehmann

§1 Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Bühnensystems der Stadt Dessau (siehe anliegendes Inventarverzeichnis) durch den Nutzer und die entsprechende Vergütung des Eigentümers durch den Nutzer in Geld- und Sachleistungen.

Unter einer Nutzung wird in diesem Vertrag zusammengefaßt der Transport, der Aufbau, die Standzeit und der Abbau des Bühnensystems oder seiner Teile verstanden.

Der Standort der Bühne befindet sich im Veranstaltungszentrum „Am Hangar“, Kühnauer Strasse 163, 06847 Dessau.

§2 Der Nutzer ist berechtigt, das Bühnensystem der Stadt Dessau zu nutzen und als Nutzer das System auch Dritten zur Nutzung zu überlassen. Die Bedingungen der Nutzung durch Dritte regelt der Nutzer eigenständig. Der Nutzer ist verpflichtet, der Stadt Dessau jede eigene und die Nutzung durch einen Dritten vor Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung anzuzeigen. Die Stadt Dessau ist berechtigt, im Einzelfall eine solche Nutzung zu untersagen.

§3 Der Nutzer ist verpflichtet, das Bühnensystem bei Nichtnutzung durch ihn selbst oder durch die Stadt Dessau auf eigene Kosten sachgerecht zu lagern und zu warten. Er ist verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz insbesondere Haftpflicht- und Sachversicherungsschutz zu sorgen und diesen auf Verlangen dem Eigentümer nachzuweisen. Der Eigentümer hat die Bühne bei Nutzungen durch die Stadt Dessau und durch die Eigenbetriebe einschließlich der damit notwendigen Transporte im Rahmen der Versicherungsbedingungen unter Selbstbehalt sachversichert. Schäden am Bühnensystem, die während der Lagerung oder der Nutzung durch den Nutzer oder einen durch ihn ermächtigten Dritten entstehen, gehen zu Lasten des Nutzers, unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt. Der Nutzer hat die Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen.

Analog gilt eine Haftung des Nutzers oder von ihm beauftragte Dritte bei Personen, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Nutzung der Bühne oder sonstiges Tun oder Unterlassen des Nutzers oder von ihm beauftragte Dritte entstehen.

Verschleißbedingte Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bis zu einer Wertgröße von 255,-€ /kalenderjährlich werden durch den Nutzer getätigt. Darüber hinausgehende Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden durch den Eigentümer geregelt.

§4 Der Nutzer verpflichtet sich, das Bühnensystem jährlich an bis zu 10 von der Stadt zu benennenden Terminen und Orten des Territoriums Dessau (ca. 20 km Umfeld) auf eigene

Kosten zu transportieren und vollständig auf- und abzubauen. Die rechtlich und technisch gesicherte Abnahme der Bühne und die Führung des Bühnenbuches obliegt dem Nutzer. Die Fremd- oder Eigennutzung des Bühnensystems durch den Nutzer bleibt kostenfrei. Sollte die Stadt das Bühnensystem über die festgelegte Zahl hinaus nutzen wollen, sind der Transport, Auf- und Abbau mit dem Nutzer gesondert zu vereinbaren.

§5 Der Eigentümer und der Nutzer verpflichten sich, jeweils bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres die geplanten Termine des Folgejahres anzuzeigen. In Ausnahmefällen kann der Eigentümer dem Nutzer dies spätestens 90 Kalendertage vor einer geplanten Eigennutzung anzeigen. Beabsichtigt der Nutzer eine eigene Nutzung des Bühnensystems, ist er ebenfalls berechtigt, bis zu 90 Kalendertage vor dem Nutzungstermin der Stadt eine solche anzuzeigen. Eine Nutzung durch die Stadt hat in jedem Fall Vorrang. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Bühnennutzung nach Absprache zwischen Eigentümer und Nutzer beiderseitig möglich.

§6 Der Eigentümer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Nutzer, das Bühnensystem jederzeit zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

§7 Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2003. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf durch eine der vertragsschließenden Parteien gekündigt wird. Im Falle einer groben Vernachlässigung der Pflichten des Nutzers ist eine vorzeitige außerordentliche fristlose Kündigung durch den Eigentümer möglich.

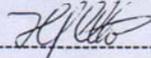
§8 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht.

§9 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein, so ist nicht der gesamte Vertrag rechtsunwirksam. Vielmehr vereinbaren die Parteien die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

§10 Gerichtsstand ist Dessau.

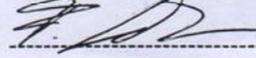
Dessau, den 08.02.2002

Stadt Dessau, Oberbürgermeister



- Eigentümer -

Herr Frank Lehmann



- Nutzer -